

Athletenvereinbarung

zwischen

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

- Athlet^{*} -

und

dem Deutschen Hängegleiterverband e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Charlie Jöst,
Miesbacher Straße 2, 83703 Gmund am Tegernsee

- DHV -

1.

Der DHV erwägt den Athleten in die Nationalmannschaft aufzunehmen und ihn für Veranstaltungen zu nominieren.

2.

Als Voraussetzung für die Aufnahme in die Nationalmannschaft und / oder die Nominierung zu den vom DHV oder der Fédération Aéronautique Internationale (FAI) anerkannten Veranstaltungen erklärt der Athlet das Einverständnis mit folgenden Verpflichtungen:

- a) Der Athlet bekennt sich zum dopingfreien Sport und erklärt, in der Zeit vom bis heute kein Dopingvergehen begangen zu haben.
- b) Der Athlet erkennt die Internationale Wettkampfordnungen (IWO) des internationalen Verbandes FAI, die Nationale DHV-Wettbewerbsordnung (NWO), die Nominierungsgrundsätze und sportartspezifischen Nominierungskriterien des DHV, den WADA- und den NADA-Code für sich in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Ferner erkennt der Athlet die Satzung des DHV, die Ordnungen des DHV und die Rechts- und Verfahrensordnung des DHV in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an. Vorstehende Regelwerke können in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite des DHV eingesehen und ausgedruckt werden.

* Diese Bezeichnung umfasst sowohl die männliche als auch die weibliche Form. Die Doppelnennung wird allein aus Gründen der Übersichtlichkeit unterlassen.

- c) Der Athlet ist nach Aufnahme Mitglied der Nationalmannschaft und fügt sich darin ein. Er erkennt die Weisungsbefugnis der Mannschaftsleitung/Teamchef an und wird deren Maßnahmen und Anordnungen Folge leisten. Insbesondere erkennt der Athlet die jeweils gültigen Grundsätze zur Nominierung von Piloten und Nationalmannschaften des Deutschen Hängegleiterverbandes zu internationalen Meisterschaften an. Diese Nominierungsgrundsätze sind ebenfalls in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite des DHV einsehbar und abrufbar.

3.

Der Athlet erhält durch die Aufnahme in die Nationalmannschaft folgende Leistungen vom DHV:

- a) Die Aufnahme in die Nationalmannschaft.
- b) Die Nominierung zu internationalen Wettkämpfen.
- c) Trainings-Begleitung.
- d) Administrative Leistungen und Unterstützung.
- e) Übernahme der Entsendungskosten zu den jeweiligen Veranstaltungen im Rahmen der Nationalmannschaft.
- f) Versicherungsschutz
- g) Anti-Doping Ergebnismanagement

4.

Der Athlet erklärt sich mit der Datenverarbeitung und -speicherung gemäß der als Anlage 1 beigefügten Datenschutzerklärung einverstanden.

5.

Der Athlet ist verpflichtet, zu den Veranstaltungen mit den wichtigsten Ersatzteilen anzureisen.

6.

Wurde Kleidung oder Zubehör zur Verfügung gestellt, sind diese während des Wettbewerbs (inklusive Eröffnungsfeier und Siegerehrung) zu verwenden, soweit sachliche Gründe nicht entgegenstehen. Entschieden wird dies vom Teamchef in der täglichen Teambesprechung.

* Diese Bezeichnung umfasst sowohl die männliche als auch die weibliche Form. Die Doppelnennung wird allein aus Gründen der Übersichtlichkeit unterlassen.

7.

Über Vorwürfe eines Verstoßes oder Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen entscheidet das Deutsche Sportschiedsgericht (DSpSchG) nach Maßgabe der Schiedsgerichtsverordnung des Deutschen Sportschiedsgerichts (DIS-SpSchO) in erster Instanz unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz. Gegen die Entscheidung des Deutschen Sportschiedsgerichts kann binnen 21 Tagen nach Zusendung des Schiedsspruchs beim Internationalen Sportschiedsgericht (CAS, TAS) in Lausanne vorgegangen werden. Der Athlet erkennt an, dass die Entscheidung des jeweiligen Veranstalters und des Internationalen Verbandes FAI, denen der DHV Kraft seiner Mitgliedschaft unterworfen ist, und die nicht entgegen anderslautender Bestimmungen im WADA-Code getroffen worden, für den DHV verbindlich sind. Im Übrigen gilt die als Anlage 2 dieser Athletenvereinbarung beigefügte Schiedsgerichtsvereinbarung ergänzend. Sie ist Bestandteil der Athletenvereinbarung.

8.

Bei Streitigkeiten unmittelbar zwischen den Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dieser Athletenvereinbarung, die nicht den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Inhalt haben, gilt die Wettbewerbsordnung des DHV.

9.

Diese Vereinbarung gilt ab Unterzeichnung durch die beiden Vertragsparteien. Das Ausscheiden des Athleten aus der Nationalmannschaft gilt als auflösende Bedingung dieser Vereinbarung mit der Folge, dass diese Vereinbarung zum Jahresende endet. Erklärt der Athlet schriftlich seinen Rücktritt aus der Nationalmannschaft, endet diese Vereinbarung mit Absendung der Mitteilung. Der DHV kann diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein Festhalten dieser Vereinbarung für den DHV unzumutbar ist, insbesondere wenn der Athlet gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstößt oder ein Dopingverfahren gegen den Athleten eingeleitet wurde, andere Athleten, Vertreter des Sports oder Staates verunglimpft oder durch Handlung in grober Weise gegen die Ideale des Sports verstößt.

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien bemühen sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Intentionen der Vertragsparteien bei Abschluss dieser Vereinbarung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.

* Diese Bezeichnung umfasst sowohl die männliche als auch die weibliche Form. Die Doppelnennung wird allein aus Gründen der Übersichtlichkeit unterlassen.

10.

Soweit gesetzlich zulässig, schließen die Vertragsparteien jegliche Haftung aus, die sich am Ort der jeweiligen Veranstaltung aus kriminellen, terroristischen oder kriegerischen Handlungen Dritter ergeben könnten. Der jeweilige Aufenthalt vor Ort einer Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr des Athleten. Insbesondere haftet der DHV nicht dafür, wenn der Athlet vor Ort Opfer einer solchen Handlung wird, es sei denn der DHV handelte in diesem Zusammenhang grob fahrlässig oder vorsätzlich.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Athlet)

.....
(Unterschrift DHV)

* Diese Bezeichnung umfasst sowohl die männliche als auch die weibliche Form. Die Doppelnennung wird allein aus Gründen der Übersichtlichkeit unterlassen.

Anlage 1: Datenschutzerklärung

1. Der DHV erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) des Athleten* unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Hierbei handelt es sich um die folgenden Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, falls angegeben, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Verein. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über Internet erfolgen.
2. Sofern der DHV verpflichtet ist, personenbezogene Daten an FAI bzw. NADA zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie den satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der DHV personenbezogene Daten und evtl. Fotos auf der Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse. Die Veröffentlichung / Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und –soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklasse) erforderlich- Alter oder Geburtsjahrgang. Der DHV berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen über Athleten. Hierbei werden Fotos von Athleten auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt.
3. Bei Umfragen oder Studien können personenbezogene Daten von Athleten weitergegeben werden, wenn die Umfrage dem Verbandszweck dient.
4. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem DHV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des DHV und die dem DHV angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsmäßigen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung und der Zugriffsberechtigung vom DHV auf das Mitglied bzw. die dem DHV angeschlossene Organisation über.

* Diese Bezeichnung umfasst sowohl die männliche als auch die weibliche Form. Die Doppelnennung wird allein aus Gründen der Übersichtlichkeit unterlassen.

6. Zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus dieser Vereinbarung und seiner satzungsmäßigen Aufgaben sind der DHV bzw. dessen Angestellte oder Beauftragte (Trainer, etc.) im Interesse des Athleten berechtigt, biomechanische oder sonstige Bild- und Videoaufnahmen vom Athleten bei Training oder Wettkampf zu machen, diese zur internen Verwendung zu verbreiten, zu nutzen und auszuwerten sowie die Aufnahmen und die daraus gewonnenen Ergebnisse nicht kommerziell zu verwerten und zu veröffentlichen. Hiervon ausgenommen sind möglichst anonymisierte Veröffentlichungen auf Fachtagungen oder Fachzeitschriften sowie im Rahmen von Weiterbildung, Erfahrungsaustausch und Disziplinentwicklung. Diese Einwilligung ist jederzeit widerruflich und gilt bis zu ihrem Widerruf zeitlich unbegrenzt.

7. Der Athlet hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

8. Diese Erklärung ist Bestandteil der Athletenvereinbarung.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die vorangegangenen Bestimmungen zur Datenverarbeitung gelesen und verstanden habe. Ich stimme der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung meiner personenbezogenen Daten – unter Wahrung meiner allgemeinen Persönlichkeitsrechte – in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift Athlet)

.....

(Unterschrift DHV)

* Diese Bezeichnung umfasst sowohl die männliche als auch die weibliche Form. Die Doppelnennung wird allein aus Gründen der Übersichtlichkeit unterlassen.

Anlage 2: Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

(Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum:)

und

dem Deutschen Hängegleiterverband e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Charlie Jöst,
Miesbacher Straße 2, 83703 Gmund am Tegernsee

wird die nachfolgende Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, die Bestandteil der
Athletenvereinbarung ist:

Alle Streitigkeiten unter Einbeziehung des einstweiligen Rechtsschutzes, die sich im
Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung vom in Verbindung mit den
genannten Anti-Doping-Bestimmungen, also insbesondere jeder Dopingverstoß, werden nach
der Sportschiedsgerichtsverordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
(DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig
entschieden.

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt zwei, in Eilverfahren ein Schiedsrichter.

Das anwendbare materielle Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Sprache des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist deutsch.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift Athlet)

.....

(Unterschrift DHV)